



Kommunikationsnetz-Anschlussvertrag

(Neuanschluss)

vom 12.10.2020

(„Vertrag“)

zwischen

Gemeindegewerk Beckenried, Oeliweg 4, 6375 Beckenried

(„Netzbetreiberin“)

und

[Name Vorname Grundeigentümer] **[Adresse Grundeigentümer]**

(„Grundeigentümer“)

(nachfolgend zusammen die „Parteien“)

betreffend

Anschluss der Liegenschaft des Grundeigentümers, eingetragen im Grundbuch der Gemeinde Beckenried, Liegenschaft Nr.

[Liegenschaft Nr.] **[Strasse Nr.]**

(nachfolgend die „Liegenschaft“), an das Kommunikationsnetz der Netzbetreiberin

PRÄAMBEL

- A) Die Netzbetreiberin erstellt, unterhält und betreibt ein Kommunikationsnetz, über welches gestützt auf separate Dienstleistungsverträge diverse Telekommunikationsdienste (Internetanschluss, digitale TV-Dienste, Sprachdienste, Applikationen im Zusammenhang mit der Messung von Versorgungsdienstleistungen, etc.) bezogen werden können.
- B) Für den Anschluss einer Liegenschaft an das Kommunikationsnetz schliesst die Netzbetreiberin mit dem Grundeigentümer den vorliegenden Vertrag ab. Dem Anschluss gleichgestellt ist der Fall, a) in welchem eine Liegenschaft bereits an das Kommunikationsnetz der Netzbetreiberin angeschlossen ist, die Erschliessung der Liegenschaft und der sich auf der Liegenschaft befindlichen Wohnungen, Büros und Geschäfte (nachfolgend die „**Nutzungseinheiten**“ oder die „**Nutzungseinheit**“) neu mit Glasfaserkabeln erfolgt, und b) wenn ein plombierter Anschluss wieder aktiviert wird (nachfolgend „**Anschluss**“ oder je nach konkretem Anwendungsfall „**Neuerschliessung**“).
- C) Der Grundeigentümer will die sich in seinem Eigentum befindliche Liegenschaft und die sich darauf befindlichen Nutzungseinheiten zu den Bedingungen des Vertrags an das Kommunikationsnetz anschliessen.

Dazu vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Mit dem Vertrag regeln die Parteien die Rechte und Pflichten sowie die Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit dem Anschluss der Liegenschaft und der sich darauf befindlichen Nutzungseinheiten an das Kommunikationsnetz der Netzbetreiberin. Der Anschluss und die Neuerschliessung beinhalten den Bereich der Grundstück- und Gebäudeerschliessung (Anschlussleitung bis zum Gebäude und von der Hauseinführung bis zur definierten Netztrennstelle) und – falls nachfolgend vereinbart – die gebäudeinterne Verkabelung von der definierten Netztrennstelle bis zum Übergabepunkt in der Telekommunikationsnetzanschlussdose in jeder Nutzungseinheit („**Gebäudeverkabelung**“; vgl. dazu auch Ziffer 2.2).
- 1.2. Mit dem Anschluss bezwecken die Parteien, die notwendigen technischen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Nutzer der Nutzungseinheiten zukünftig über einen den Bedürfnissen entsprechenden Breitbandinternetanschluss verfügen können, der die Nutzung von modernen Informations- und Kommunikationstechnologien und -diensten ermöglicht. Der Bezug von Kommunikationsdiensten (Internetanschluss, digitale TV-Dienste, Sprachdienste, Applikationen, etc.) ist nicht Gegenstand des Vertrags. Dazu schliessen die Nutzer Verträge mit den Dienstleistern ab, welche ihre Dienstleistungen über Kommunikationsnetz der Netzbetreiberin anbieten.
- 1.3. Die Wartung der Gebäudeverkabelung nach deren Realisierung ist nicht Gegenstand des Vertrags. Falls die Wartung der Gebäudeverkabelung der Netzbetreiberin übertragen wird, schliessen die Parteien dazu einen separaten Vertrag oder vereinbaren dazu einen entsprechenden Anhang zu diesem Vertrag.
- 1.4. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, die gemäss diesem Vertrag in seiner Verantwortung liegenden Installationen entsprechend den Ausführungsbestimmungen und Weisungen der Netzbetreiberin zu realisieren oder durch die von ihm beauftragten Dritten realisieren zu lassen.

2. Erschliessungsobjekt

2.1. Grundstück- und Gebäudeerschliessung

Die Netzbetreiberin realisiert die folgende Grundstück- und Gebäudeerschliessung (= Anschluss an das Kommunikationsnetz bis zur Trennstelle von Kommunikationsnetz und Gebäudeverkabelung). Bei einem Anschluss mit Glasfaser-Technologie ist die Netztrennstelle der BEP (Building Entry Point)-Kasten, der von der Netzbetreiberin montiert wird:

Liegenschafts- und Gebäudeidentifikation (= Erschliessungsobjekt):	
Grundbuch Nr. / Strasse und Nr.	[REDACTED]
PLZ und Ort	6375 Beckenried
Anzahl Gebäude	[REDACTED]
Anzahl Nutzungseinheiten:	
Anzahl Wohnungen	[REDACTED]
Anzahl Geschäftslokale / Büros	[REDACTED]
Anzahl übrige Nutzungseinheiten	[REDACTED]
Anzahl Total Nutzungseinheiten	[REDACTED]

Die Kosten für die Grundstück- und Gebäudeerschliessung (= Netzanschlusskosten) werden entsprechend den effektiven Aufwendungen für die Realisierung vom Grundeigentümer getragen. Weiter bezahlt der Grundeigentümer für den Anschluss des Erschliessungsobjekts an das Kommunikationsnetz der Netzbetreiberin den folgenden einmaligen Netzkostenbeitrag, welcher mit der Fertigstellung des Anschlusses zur Zahlung fällig wird:

Netzkostenbeitrag Grundeigentümer: CHF 500 (exkl. MWST) pro Gebäude plus CHF 250 (exkl. MWST.) pro Nutzungseinheit
--

2.2. Gebäudeverkabelung

Als Gebäudeverkabelung wird die gebäudeinterne Verkabelung zwischen der Netztrennstelle des Anschlusses des Erschliessungsobjekts an das Kommunikationsnetz und dem Übergabepunkt in einer Nutzungseinheit verstanden. Bei einer Gebäudeverkabelung mit Glasfaser-Technologie ist der Übergabepunkt in einer Nutzungseinheit der OTO (Optical Telecommunication Outlet). Für die Gebäudeverkabelung werden auch die Begriffe Gebäudeverkabelung, Hausverteilanlage oder Hausinstallation verwendet, welche inhaltlich gleichbedeutend sind.

Die Gebäudeverkabelung wird vom Grundeigentümer auf seine Kosten und auf der Grundlage der technischen Erschliessungsrichtlinien der Netzbetreiberin selbst realisiert und der Netzbetreiberin während der Dauer des Vertrags zur unentgeltlichen Nutzung überlassen.

2.3. Installation von Geräten der Netzbetreiberin zum Zweck der Fernauslesung von Versorgungsdiensten

Die Netzbetreiberin ist berechtigt, in der Nähe der Trennstelle von Kommunikationsnetz und Gebäudeverkabelung auf ihre Kosten Geräte (insbesondere eine optische Anschlusssteckdose) zum Zweck der Fernauslesung von Versorgungsdiensten zu installieren und zu betreiben. Sie spricht die Platzierung solcher Geräte vor der Installation mit dem Grundeigentümer ab.

3. Anschlussbedingungen

Die übrigen Anschlussbedingungen richten sich nach den allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) der Netzbetreiberin. Im Fall von Widersprüchen zwischen dem Vertrag und den allgemeinen Vertragsbedingungen gehen die Vereinbarungen im Vertrag den allgemeinen Vertragsbedingungen vor. Mit der Unterzeichnung des Vertrags bestätigt der Grundeigentümer,

- dass er Zugang zu den allgemeinen Vertragsbedingungen der Netzbetreiberin erhalten hat,
- dass er diese gelesen und verstanden hat, und
- dass die Netzbetreiberin dem Grundeigentümer die Möglichkeit gegeben hat, zu den allgemeinen Vertragsbedingungen Verständnisfragen zu stellen und sich zu diesen zu äussern.

4. Inkrafttreten, Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Er wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen, wobei eine Mindestvertragsdauer von 20 Jahren ab Inbetriebnahme des Neuanschlusses vereinbart wird. Nach Ablauf der Mindestvertragsdauer kann der Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Die Parteien sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen, ausserordentlich und unabhängig von der Mindestvertragsdauer und der Kündigungsfrist gemäss Abs. 1 zu kündigen. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.

5. Verschiedene Bestimmungen

- 5.1. Die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen sind in Bezug auf die darin geregelten Gegenstände abschliessend. Nebenabreden bestehen keine. Änderungen dieses Vertrags (einschliesslich dieses Artikels) bedürfen der Schriftform. Sofern im Vertrag nicht ausdrücklich anders vereinbart, haben Mitteilungen gemäss diesem Vertrag für ihre Rechtsgültigkeit mit eingeschriebenem Brief der Schweizerischen Post zu erfolgen.
- 5.2. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags hat nicht die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags zur Folge. Die Parteien sind verpflichtet, anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen unverzüglich eine neue Regelung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen in rechtlich wirksamer Weise am nächsten kommt.
- 5.3. Die Netzbetreiberin ist berechtigt, den Vertrag oder Rechte und Pflichten daraus auf Dritte zu übertragen. Da der Anschluss zwingend mit der Liegenschaft bzw. den angeschlossenen Gebäuden verbunden ist, verpflichtet sich der Grundeigentümer, den Vertrag im Fall von Handänderungen mit allen Rechten und Pflichten auf die neue Eigentümerschaft zu übertragen (inkl. Verpflichtung zur Weiterübertragung).
- 5.4. Der Datenschutz gegenüber den Mieterinnen und Mietern ist von der Netzbetreiberin aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis sicher zu stellen. Keine Verletzung stellt die Datenbearbeitung im Zusammenhang mit der Erschliessung (Anschlussprodukte, Informationen über Produkte etc.) dar.
- 5.5. Dieser Vertrag untersteht in jeder Beziehung dem schweizerischen materiellen Recht. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder über diesen Vertrag einschliesslich Auslegung, Verbindlichkeit, Vertragsänderung und Beendigung sind die zuständigen Gerichte am Ort des Anschlussgrundstücks ausschliesslich zuständig. Vorbehalten bleiben gesetzlich zwingende Gerichtsstände.
- 5.6. Bei Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit dem Vertrag sind die Vertragsparteien bemüht, eine einvernehmliche Lösung anzustreben und in jedem Fall zunächst das direkte Gespräch zu suchen. Kann auf diesem Wege keine einvernehmliche Regelung gefunden werden, kann der Rechtsweg beschritten werden. Das Recht zum vorsorglichen Rechtsschutz bleibt von dieser Regelung unberührt und steht den Parteien ohne Restriktion zur Verfügung.

6. Beilagen

Die Beilagen (auch zukünftige) gelten als integrierende Bestandteile des Vertrags.

- Kopie der Bevollmächtigung des Unterzeichners für den Fall, dass der Grundeigentümer nicht selbst unterzeichnet;
- Allgemeine Vertragsbedingungen der Netzbetreiberin; und

7. Vertragsausfertigung und Unterschriften

Die vorliegende Vertragsurkunde wird 2-fach ausgefertigt, wobei jede Vertragspartei ein unterzeichnetes Original-Exemplar erhält.

Beckenried, 19.10.2023

Gemeindewerk Beckenried („Netzbetreiberin“):



Thomas Murer, Präsident Verwaltungskommission



René Arnold, Betriebsleiter

Beckenried, _____

[Name Vorname Grundeigentümer] _____

(bei Vertretung Kopie der Bevollmächtigung beilegen)

Anhang 1

Schema betreffend Verantwortlichkeiten beim Anschluss an das Kommunikationsnetz

